

Mannesstamm, wie es später in der Goldenen Bulle [von 1356] kodifiziert wurde (Art. VII, XXV). Die Königswähler-Dynastien repräsentierten quasi die 'Erbengemeinschaft Reich'. ... 'Wahlberechtigt waren die Erbberechtigten'⁷. Erstmals seien die sieben Kurfürsten 1298 gemeinsam handelnd im Zusammenhang der Wahl Albrechts von Österreich hervorgetreten.

Daß Wolf mit diesem Versuch, seiner Sicht der Entstehung des Kurkollegs zum Durchbruch zu verhelfen, Erfolg haben wird, darf bezweifelt werden, zumal andere Erklärungsweisen – wie angedeutet – keinesfalls überwunden sind; so vor allem die von Franz-Reiner Erkens nicht, dessen Sicht das Wirksamsein langfristig und unbewußt wirkender, prozeßhafter und multikausaler Entwicklungen auch bei der Herausbildung des Kurfürstenkollegiums in den Mittelpunkt stellt, wobei auch viel früher als in der Wolfschen These, nämlich „zwischen der Aufzeichnung des Sachsenspiegels um 1230 und der Doppelwahl von 1257 ... die entscheidende Verengung des aktiven Königswahlrechtes zugunsten eines exklusiven Kreises von nur noch sieben Wahlberechtigten stattgefunden haben“ werde⁸. Und auch die Untersuchungen von Peter Landau zu Eike von Repgow und dessen Sachsenspiegel

7) WOLF, Verwandtschaft (wie Anm. 4) S. 1139-1151, bes. S. 1144 (dieser Beitrag ist von Wolf vorgesehen für Bd. 3 der 2. Auflage des HRG); DERS., Entstehung des Kurfürstenkollegs (wie Anm. 3); ausführlich Wolfs These zusammenfassend ERKENS, Kurfürsten (wie Anm. 3); DERS., Vom historischen Deuten (wie Anm. 3) S. 329 f.; auch LANDAU, Eike von Repgow (wie Anm. 3) S. 20 ff. Dort auch die nicht unerheblichen Nebenbestimmungen in Wolfs System, die für eine (bisher kaum ins Kalkül gezogene) Beurteilung der seinerzeitigen Handhabung und Überwachung seines Systems nicht uninteressant sein dürften: „Von den Angehörigen der Tochterstämme seien jedoch alle Ausländer, die nicht zum Reichsverband gehörten, ausgeschlossen gewesen. In einer als Tochterstamm wahlberechtigten Familie galt dann jeweils nur der erstgeborene Sohn als wahlberechtigt. Jedoch sei ein sekundärer Tochterstamm, d.h. der Tochterstamm eines Tochterstamms, im Wahlrecht nachgerückt, wenn der primäre Tochterstamm ausgestorben sei. Dies habe auch für ausländische sekundäre Tochterstämme gegolten, wenn sie nach Deutschland zurückkehrten. ... Schließlich seien Vertreter eines Ottonischen Tochterstamms, der sich erst nach 1152 herausgebildet habe, z. B. indem ein Wähler von 1152 nur Töchter hatte, von der Wahl ausgeschlossen gewesen. ... Wahlberechtigt seien 1198 nur die Vertreter derjenigen Tochterstämme [gewesen], die es bereits 1152 gegeben habe. ...“. – Die Goldene Bulle ist ediert von Wolfgang D. FRITZE, Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. vom Jahre 1356 (Bulla aurea Karoli IV. imperatoris anno MC-CCLVI promulgata), MGH Fontes iuris 11 (1972).

8) ERKENS, Kurfürsten und Königswahl (wie Anm. 3) S. 91-98; DERS., Vom historischen Deuten (wie Anm. 3) S. 333.